

Zentraler Wahlvorstand
14195 Berlin, Rudeloffweg 25/27
(030) 838 – 55110
geschaeftsstelle-zwv@zuv.fu-berlin.de
www.fu-berlin.de/zwv
Nr. 10/25 vom 30.10.2025

Bekanntmachung der Neuwahl der Mitglieder des Wahlgremiums für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren nebenberuflichen Stellvertreterinnen

Der Zentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Wahl am

13. Januar 2026

durchgeführt wird.

Wahlvorschlagsfrist:	25. November 2025
Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnisses:	11. November 2025 bis 25. November 2025
Ende der Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis:	25. November 2025
Antragsfristende für die Briefwahl:	05. Januar 2026

Wenn nicht anders angegeben enden die Fristen um 12.00 Uhr.

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands. Weitere Informationen und alle geltenden Rechtsgrundlagen finden Sie zudem unter www.fu-berlin.de/zwv/vorschriften

1. Wahl zum Wahlgremium für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren nebenberuflichen Stellvertreterinnen

Für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren nebenberuflichen Stellvertreterinnen wird für die Amtszeit von zwei Jahren ein Wahlgremium gebildet. Es besteht aus je drei Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG, welches die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und deren nebenberufliche Stellvertreterinnen wählt. Diese sollen unterschiedlichen Mitgliedergruppen angehören und werden aus dem Kreis der weiblichen Angehörigen der Freien Universität Berlin gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

2. Aktives und passives Wahlrecht

Aktives (Wahlberechtigung) und passives (Wählbarkeit) **Wahlrecht besitzt**, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag weibliches Mitglied der Freien Universität Berlin ist.

Besonderheiten zur Mitgliedergruppe der **Hochschullehrenden**:

aktives und passives Wahlrecht

Professur oder Juniorprofessur

aktives Wahlrecht

- außerplanmäßige Professur, Gastprofessur, Honorarprofessur
- Hochschuldozierende, Privatdozierende

Besonderheiten zur Mitgliedergruppe der **akademischen Mitarbeitenden**:

aktives und passives Wahlrecht

- wissenschaftlich mitarbeitende Personen
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben

aktives Wahlrecht

- Gastdozierende
- Lehrbeauftragte

Die Mitglieder der Hochschule sind nur in der **Organisationseinheit** der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Studierende sind im Fachbereich bzw. Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde (siehe Studierenden-Ausweis).

Hauptberufliche Beschäftigte eines **Fachbereichs**, die **auch** einem **Zentralinstitut** angehören, wählen zentrale Gremien im Wahllokal des Fachbereichs. Dies gilt auch für alle Studierenden mit Lehramtsbezug.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters wahlberechtigt. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung. Zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse beurlaubte Personen, die eine Professur oder Juniorprofessur innehaben, bleiben während der gesamten Dauer der Beurlaubung wahlberechtigt.

3. Auslage der Wahlberechtigtenverzeichnisse

Die Wahlberechtigtenverzeichnisse werden während des Auslagezeitraums in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr in den zuständigen Verwaltungen und in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands, Rudeloffweg 25/27, 14195 Berlin, Raum 007, zur Einsicht ausgelegt.

4. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

Jede Wahlberechtigte kann **bis zum Ende des Auslagezeitraums** der Wahlberechtigtenverzeichnisse beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Nachweise beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum Ende der **Wahlvorschlagsfrist** beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen. Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerberinnen enthalten und sind auf **Formblättern**, die unter www.fu-berlin.de/zww/formulare zu finden sind, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen.

Gegen die Entscheidung über die (Nicht-) Zulassung eines Wahlvorschlags kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Zentralen Wahlvorstand einlegen.

6. Wahl im Wahllokal

Die Wahlberechtigten können unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten von Wahllokalen werden vom Zentralen Wahlvorstand gesondert bekannt gemacht.

7. Briefwahl

Die Briefwahl kann von allen Wahlberechtigten **bis zum achten Tag vor dem Beginn der Wahl** schriftlich beim Zentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Wahlunterlagen sind beim Zentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Zentrale Wahlvorstand das Antragsformular unter www.fu-berlin.de/zww/formulare zu nutzen.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Zentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass wahlberechtigte Personen sowohl an Urnen- als auch an Briefwahl teilgenommen haben, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird in diesem Fall nicht gewertet.

8. Feststellung des Wahlergebnisses

Die zentrale Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt am 13. Januar 2026, ab 15.30 Uhr, im Rudeloffweg 25/27, 14195 Berlin, Untergeschoss, Raum K 008 (♣) und bei Bedarf am 14. Januar 2026, ab 10.00 Uhr, im Rudeloffweg 25/27, 14195 Berlin, Erdgeschoss, Raum 007 (♣).

9. Hinweis auf weitere Wahlen

Die Wahlen der Mitglieder des Wahlgremiums für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen werden gleichzeitig mit den Wahlen der Mitglieder der Wahlgremien für die Wahlen von nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen durchgeführt.



Demiri
(Geschäftsstelle des
Zentralen Wahlvorstands)